
**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

(aufgrund des § 12 KSVG, des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) und § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509))

§ 4 der Satzung über eine Erhebung von Vergnügungssteuern in der Kreisstadt Homburg vom 15. Dezember 1988 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27. Mai 1993 erhält folgende Fassung:

“Der Steuersatz für die Pauschsteuer für das Halten von Apparaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 VgnStG beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat / Kalendermonat

1. für Musikapparate	20,00 EURO
2. a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	135,00 EURO
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 EURO
b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	30,00 EURO
für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 EURO“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz für die Pauschsteuer gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VgnStG nach der Größe des benutzten Raumes beträgt für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 1,00 EURO.“

Artikel II

Änderung der Ablösesatzung Stellplätze

(aufgrund § 12 KSVG und §§ 93 Abs. 1 Nr. 9 und 50 Abs. 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 22. März 1996 (Amtsbl. S. 477))

§ 2 Abs. 1 der örtlichen Bauvorschriften über die Festsetzung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen in der Gemeinde (Ablösesatzung) vom 23. Juli 1992 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Kreisstadt Homburg zu zahlen haben, wird für

Zone I auf 6.500,-- EURO

Zone II auf 3.750,-- EURO

Zone III auf 2.500,-- EURO

Zone IV auf 1.750,-- EURO

je Stellplatz festgesetzt.“

Artikel III

Änderung der Marktgebührensatzung

(aufgrund § 12 KSVG, §§ 1, 2, 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 71 S. 3 der Gewerbeordnung – GewO – in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202))

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktflächen aus Anlass der Wochenmärkte in der Kreisstadt Homburg (Marktgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

“Gebührenverzeichnis
für die Benutzung der Marktflächen
aus Anlass der Wochenmärkte

Die Gebühr beträgt:

- bei rechteckigen und quadratischen Geschäften für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge des benutzten Standplatzes
- bei Rundgeschäften für jeden angefangenen laufenden Meter Durchmesser der benutzten Bodenfläche

a) 0,75 EURO pro Markttag beim Verkauf von:

Lebensmitteln i.S.d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes sowie alkoholischen Getränken, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden,

Produkten des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

rohen Naturerzeugnissen mit Ausnahme des größeren Viehs und von Haustieren aller Art

b) 2,00 EURO pro Markttag beim Verkauf von:

allen anderen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Homburg, den 12. Juni 2001

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 12. Juni 2001 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 10. Dezember 2001 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und Artikel IV dieser Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Homburg, den 11. Dezember 2001

Der Oberbürgermeister

gez. Ulmcke